


Gamarra SA 	MANUAL DE LA CALIDAD	Sección: 5 Revisión: 0 Fecha: 12/01/17	Pág: 3/9
---	-----------------------------	--	----------

5.2 QUALITÄTSPOLITIK

Um die maximale Wettbewerbsfähigkeit unserer Produkte sicherzustellen und die vertraglich mit unseren Kunden festgelegten Anforderungen und Erwartungen zu erfüllen, habe ich folgende Maßnahmen getroffen:

- Erstellung eines Qualitätssicherungssystems, das vom Eingang der Angebotsanfrage bis zur Lieferung des Stahlgussproduktes reicht und sämtliche Anforderungen der Norm EN-ISO 9001:2015 erfüllt.

- Festlegung strategischer Ziele auf der Grundlage der Analyse der Risiken und Möglichkeiten unseres Sektors zur Sicherstellung der Kontinuität unserer Unternehmenstätigkeit.

Als geschäftsführender Direktor bin ich zur Einführung dieses Qualitätssicherungssystems in allen Bereichen der Gießerei GAMARRA S.A. befugt und übernehme die entsprechende Verantwortung; mit dem Ziel, dieses System umzusetzen und dessen Effizienz kontinuierlich zu verbessern. Dafür werde ich alle mir notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

Diese Qualitätspolitik wird zum Zwecke ihrer ständigen Anpassung an die Unternehmensziele einer jährlichen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden jährlich anlässlich der Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch die Geschäftsführung Qualitätsziele aufgestellt und überprüft.

Um die Einhaltung der Norm EN-ISO 9001:2015 sicherzustellen, lege ich fest, dass dem Leiter der Qualitätssicherung von mir die Befugnis und Verantwortung erteilt wird, die in dem Qualitätssicherungssystem aufgestellten Anforderungen auszuführen. Dabei ist er berechtigt, jeglichen Arbeitsvorgang zu unterbrechen, wenn eine schwere Nichteinhaltung festgestellt wird.

Um sicherzustellen, dass diese Qualitätspolitik auf allen Ebenen des Unternehmens bekannt gemacht und verstanden wird, erhält jeder Abteilungsleiter eine der Dokumentenlenkung unterliegende Kopie dieses Qualitätsmanagementhandbuchs. Die jeweiligen Abteilungsleiter sind wiederum dafür verantwortlich, dass die Festlegungen jedem einzelnen der ihnen unterstehenden Mitarbeiter bekannt gemacht werden.

VITORIA, 12.01.17
GESCHÄFTSFÜHRENDER DIREKTOR
